

erfahrenen den Ladenpreis zahlen zu lassen, jedem in die Verhältnisse Eingeweihten aber auf Verlangen einen hohen Rabatt zu gewähren.

Die Erkenntnis dieses unhaltbaren Zustandes hat im Kreise der Buchhändler, und zwar sowohl der Verleger, als der Sortimenten, zu dem Bestreben geführt, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises wieder zur Regel zu machen. Die Konkurrenz der Sortimenten-Buchhändler unter einander kann sich nicht, wie in anderen Zweigen des Kleinhandels, bezüglich der Verschiedenheit der Preise auf wirkliche oder vermeintliche Verschiedenheit in der Güte der Waren gründen, sondern lediglich nur auf die Verschiedenheit in der Höhe des dem Publikum gewährten Rabattes, auf gegenseitige Preis-Unterbietung; und eine derartige Konkurrenz muß unausbleiblich schließlich zum Ruin des gesamten Sortimenten-Buchhandels führen. Dagegen ist bei Aufrechterhaltung der Ladenpreise die Konkurrenz der Sortimenten insofern nicht aufgehoben, als dieselben immer mehr das Bestreben haben werden, durch gute und pünktliche Bedienung, verständliche Zusammenstellung der gewünschten Ansichtsendungen, reichhaltiges Lager u. s. w., die Zufriedenheit ihrer Kunden zu erwerben und neue Kunden an ihr Geschäft zu fesseln.

Ein unauskömmlicher Verdienst zwingt den Sortimenten-Buchhändler dazu, mit schlecht besoldetem und ungenügend ausgebildetem Personal zu arbeiten, und dies hat dann auch dem Publikum gegenüber schlechte, unsachliche Bedienung, unpünktliche Lieferung der erscheinenden Fortsetzungen und litterarischen Neuigkeiten u. s. w. zur Folge. Es sei uns gestattet hier darauf hinzuweisen, daß auch bei Bücher-Lieferungen für die Behörden und Anstalten doch nicht bloß der Preis allein maßgebend sein kann, namentlich wo der Unterschied des Rabattes thatsächlich bei der gesamten jährlichen Lieferung nur einen Betrag von wenigen Mark ausmacht, sondern daß bei der Vergabung der Lieferungen auch die Aussicht auf gute Bedienung und möglichst geringe Veranlassung zu Reklamationen u. s. w. maßgebend sein möchte, wie ja auch für die Behörden nicht mehr der Grundsatz bestimmend ist, bei Submissionen immer den Mindestfordernden zu bevorzugen.

Man hat nun dem deutschen Buchhandel den Vorwurf gemacht, derselbe hätte sich, ähnlich wie andere Industriezweige, zu einem sogenannten „Ring“ organisiert, um die Bücherpreise in die Höhe zu treiben und sich einen ungerechtfertigten Gewinn zu verschaffen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß der deutsche Buchhandel seit langer Zeit eine feste Organisation bildet und ohne diese Organisation mit seinem Vereins-Organ, seinen besonderen Verkehrs-Anstalten und anderen Einrichtungen gar nicht im Stande wäre, den buchhändlerischen Betrieb so zu gestalten, wie er sich bei uns in Deutschland im Gegensatz zum Auslande entwickelt hat, wo der Buchhandel lediglich als kaufmännisches Geschäft betrieben wird und weder der Verlagsbuchhandel die moralische Verpflichtung anerkennt, jährlich eine große Anzahl von Schriften zu veröffentlichen, welche zwar dem Fortschritte der Wissenschaften und der Kultur dienen, einen Gewinn aber nicht abwerfen, noch der Sortimenten-Buchhandel in der Lage ist, wie in Deutschland, ohne jede Vergütung dem Publikum alle neu erscheinenden Schriften zur Prüfung und Kenntnissnahme vorzulegen.

Der Berechtigte und in seiner Wirksamkeit von den höchsten Behörden wiederholt rühmend anerkannte Vertreter des deutschen Buchhandels ist der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, als dessen Organ für die Provinz Schlessen der Provinzial-Verein der Schlessischen Buchhändler zu wirken berufen ist.

Die Bestrebungen des deutschen Buchhandels, die oben geschilderten Mißstände zu beseitigen, haben nun zu der Feststellung neuer Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler geführt, welche seit Ostern 1888 in Kraft getreten sind. Hiernach ist es allen deutschen Buchhändlern zur Pflicht gemacht, den von den Verlegern festgestellten Ladenpreis aufrecht zu erhalten, und nur gestattet, für Barzahlung einen Skonto von 5% zu gewähren. Den Behörden ist insofern ein Vorzug eingeräumt, als dieser Skonto den Behörden auch gewährt werden soll, wenn die Zahlung der Rechnungen erst nach längerer Zeit, wie das teilweise üblich ist, erfolgt. Uebergangsweise ist den Sortimenten in Berlin und Leipzig, also an den Centralplätzen des deutschen Buchhandels, die Berechtigung zugestanden worden, für die nächste Zeit bei Verkäufen am Orte noch 10% Rabatt zu gewähren, weil an beiden Orten Ausnahme-Verhältnisse lokaler Natur bestehen, welche eine schonende Berücksichtigung wohl beanspruchen durften. Es sei jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß dieser Uebergangszustand voraussichtlich nur kurze Zeit dauern wird, und daß die Buchhandlungen in Berlin und Leipzig bei Verkäufen nach auswärtig ebenfalls nur 5% Skonto gewähren dürfen.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hält sich im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit für verpflichtet, von allen deutschen Buchhändlern, welche seine Einrichtungen und Verkehrs-Anstalten benutzen wollen, seinerseits zu verlangen, daß dieselben sich zur Befolgung der Grundsätze verpflichten, welche nach der allgemeinen Ueberzeugung der Verleger und Sortimenten zur Aufrechterhaltung eines soliden und dem Publikum gegenüber leistungsfähigen Sortimenten-Buchhandels erforderlich sind. Wer diese Pflicht offensichtlich verlegt, darf sich nicht beklagen, wenn er von der Benützung unserer gemeinsamen Anstalten

ausgeschlossen wird, von den Verlegern nichts mehr geliefert erhält und dadurch verhindert wird, seine der Gesamtheit verderbliche Art der Geschäftsführung fortzusetzen.

Keineswegs soll durch diese Maßregeln der Preis der Bücher für das Publikum verteuert werden; denn der vom Verleger festzusetzende Ladenpreis hängt vor allen Dingen davon ab, welche Anzahl von Exemplaren des betreffenden Verlags-Artikels voraussichtlich abgesetzt werden kann, und ein leistungsfähiger Sortimenten-Buchhandel ist hierzu in ungleich größerem Maße befähigt, als wenn der Absatz schließlich nur durch eine kleine Anzahl sogenannter Schleuderkonten erfolgen würde. Nur ein ausgedehntes Netz von Sortimenten-Buchhandlungen ermöglicht billige Ladenpreise, und thatsächlich ist es in der letzten Zeit das Streben des deutschen Verlags-Buchhandels gewesen, die Preise aller Bücher, welche nur etwasmäßig auf einen weiteren Absatz rechnen können, möglichst niedrig anzusetzen; hiergegen kommt die Differenz zwischen 10 und 5% kaum in Betracht.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat sich nun auch an die hohen Staats-Behörden mit der Bitte gewendet, in Anerkennung seiner dem Gemeinwohl gewidmeten Bestrebungen ihrerseits auf den Rabatt zu verzichten, und hat mit Freuden den Erfolg verzeichnet, daß die höchsten Behörden im Königreich Sachsen, Großherzogtum Baden u. s. w. dieser Bitte entsprochen haben.

In unserer engeren Vaterlande ist unterm 24. Juli v. J. eine Antwort durch den Herrn Präsidenten des Staats-Ministeriums erfolgt, wonach es nicht angängig erscheint, die Behörden anzuweisen, daß sie bei Bücherbestellungen einen Rabatt nicht mehr fordern, bezw. sich mit einem gewissen Diskont begnügen sollen. Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat bei wiederholten persönlichen Verhandlungen mit maßgebenden Persönlichkeiten den Eindruck gewonnen, daß jene Verfügung durchaus nicht die Bedeutung einer bindenden Vorschrift haben soll, daß nämlich auch bei den höchsten preussischen Staats-Behörden keineswegs der Wunsch maßgebend ist, auf einen hohen Rabatt zu dringen, sondern daß das Staats-Ministerium es den einzelnen Behörden überlassen wollte, unter welchen Bedingungen sie ihren Bücherbedarf zu decken für angezeigt halten, beziehungsweise in der Lage sind.

Thatsächlich hat auch bereits eine große Anzahl königlich preussischer Behörden aus den verschiedensten Ressorts auf den Rabatt von 10% verzichtet, wie auch seitens des Publikums die Einführung des 5%-Skontos fast gar keinen Widerstand gefunden hat, und die Motive, welche den Buchhandel zu dieser Maßnahme geführt haben, fast allseitig gebilligt worden sind.

Hiernach gelangen wir zu der Bitte, unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen fortan von der Forderung von 10% Rabatt bei Bücher-Lieferungen hochgeneigtest absehen zu wollen. Wir bitten, dabei in Erwägung zu ziehen, daß der Verlust, der einer Behörde oder Anstalt mit einem Etat von beispielsweise dreihundert Mark für Bücher-Anschaffungen durch die Schmälerung des Rabattes entsteht, nur ungefähr 10 Mark beträgt, da schon immer von einer Anzahl Artikel, wie von Antiquarien, Zeitschriften, Einbänden, Rabatt überhaupt nicht gewährt werden konnte. Sollte eine Behörde dagegen den Versuch machen, ihren Bedarf von Berlin oder Leipzig zu beziehen, um diesen geringen Betrag zu ersparen, so würde sie diesen Zweck nach vorstehender Darlegung schwerlich erreichen, ganz abgesehen davon, daß ein dauernder Verkehr mit einer auswärtigen Buchhandlung Opfer an Zeit, Mühe und Arbeit verursachen würde, welche in keinem Verhältnis zum Werte des Gegenstandes stehen.

### Ein Vorschlag für den Geschäftsverkehr zwischen Schriftsteller und Verleger.\*)

Von Theinert Widley.

Ein allbekannter Uebelstand ist die bei den meisten Zeitungen, Zeitschriften und Verlegern erst nach dem Abdruck schriftstellerischer Arbeiten übliche Honorarzählung. Dadurch kann es sehr leicht vorkommen, daß ein nicht mit Privatvermögen ausgerüsteter Schriftsteller, der keine Anstellung mit festem Gehalte besitzt, Hunderte von Mark auszustehen hat und sich dabei in der größten Geldverlegenheit befindet. Es war, wenn ich nicht irre, Oskar Welten, der vor längerer Zeit einmal in der Kürschnerischen Schriftstellerzeitung darauf hinwies, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Honorare sofort nach Uebernahme des Manuskripts bezahlt werden müßten. Allein diese gesetzliche Bestimmung steht, wie manche andere der geltenden Rechtsatzungen, mit dem allgemeinen Gebrauche im schlimmsten Widerspruche; auch muß zugestanden werden, daß eine sofortige Honorarzählung bei dem ziemlich verwickelten Geschäftsgange großer Zeitungen beinahe unmöglich ist. Der ganzen Verwaltung einer Zeitung würden durch dieses tägliche Auszahlen kleinerer und größerer Beträge recht bedenkliche Schwierigkeiten erwachsen.

Von den Wochen- und Monatschriften haben überdies einzelne sofortige Honorarzählung eingeführt. Dennoch gehört ein solcher Gebrauch noch immer zu den Ausnahmen, was sich aus der ganzen

\*) Abgedruckt aus der „Deutschen Presse“ 1889 Nr. 10.